Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 557
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Ülker Radziwill (SPD)

vom 26. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Mai 2021)

zum Thema:

Wie geht es weiter im Klosterviertel? – Teil III (Nachfrage zu Drucksache 18/26545)

und **Antwort** vom 25. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mai 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Frau Abgeordnete Ülker Radziwill (SPD)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27557
vom 26.02.2021
über Wie geht es weiter im Klosterviertel? – Teil III (Nachfrage zu Drucksache 18/26545)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Nach Angaben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen auf ihrer Website molkenmarkt.berlin.de fanden im November 2020 im Rahmen der städtebaulichen Qualifizierung vier Fachlabore zu den zentralen Themen am Molkenmarkt statt. Gemäß Drucksache 18/26545 sind aus Sicht des Senates die Blöcke D und E des vom Bebauungsplan Molkenmarkt/Klosterviertel erfassten Gebiets – d.h. das eigentliche Klosterviertel – ein für die Quartiersentwicklung bedeutsames Areal.
Waren die Blöcke D und E Gegenstand der Fachlabore? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort zu 1:
Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen führt gemeinsam mit den für die zukünftige Bebauung relevanten Akteur*innen und eingebettet in einen intensiven partizipativen Prozess ein städtebauliches Qualifizierungsverfahren für den Molkenmarkt durch. Auch die Blöcke D und E sind Teil des Verfahrens, Schwerpunktbereiche sind jedoch die Blöcke ab B und C, in denen landeseigene Wohnungsbaugesellschaften eine Schlüsselrolle bei Planung, Bau und Nutzung übernehmen werden. Die Ergebnisse aus der Sondierungsphase werden zeitnah öffentlich bekannt gemacht und diskutiert.

Frage 2:
Gemäß Drucksache 18/26545 sollen zwischen den Blöcken D und E zukünftig (u.a. kulturelle) Synergien entwickelt werden. An der Schnittstelle beider Blöcke befindet sich das Berlin gehörende Gebäude Klosterstraße 71. Laut einer im Februar 2021 veröffentlichten europaweiten Dienstleistungs-Ausschreibung des Landes Berlin sollen in diesem Gebäude verschiedenen Berliner Verwaltungen möblierte Büroflächen und Besprechungsräume zur Verfügung gestellt bekommen.
Inwiefern verträgt sich die beabsichtigte Nutzung des o.g. Gebäudes für Verwaltungszwecke mit der angestrebten kulturellen Entwicklung des Klosterviertels?

Antwort zu 2:
Inwieweit diese Fragestellung Thema des städtebaulichen Qualifizierungsverfahrens ist oder werden soll, ist auf Grundlage der Sondierungsergebnisse noch mit den zuständigen Fachverwaltungen auf Senats- und Bezirksebene abzustimmen.

Frage 3:
Ist die beabsichtigte Nutzung des Gebäudes Klosterstraße 71 für Verwaltungszwecke auf Dauer angelegt oder handelt es sich um eine vorübergehende Nutzung?
Falls letzteres der Fall ist: Bis wann ist die Nutzung befristet?

Antwort zu 3:
Die Klosterstr. 71 ist bisher für Verwaltungszwecke auf Dauer angelegt.

Frage 4:
Gemäß Drucksache 18/26545 hat der Bezirk Mitte aufgrund des Sanierungsbedarfs der Klosterkirchenruine am 11. Dezember 2020 ein Amtshilfegesuch an den Senat gerichtet. Enthalten das Amtshilfegesuch oder in seiner Bearbeitung entstandene Verwaltungsvorgänge eine Schätzung der für die Sanierung der Klosterkirchenruine anfallenden Kosten? Wenn ja, wie hoch sind diese Kosten?

Antwort zu 4:

Im Amtshilfegesuch und dessen Bearbeitung waren Anlagen enthalten, die den Sanierungsbedarf der Ruine der Franziskaner-Klosterkirche wie gefolgt angegeben haben:

Maßnahme: **Sanierung Kirchenruine**	**Kosten**
KG 300 und 400; Instandsetzung Ruine nördl. Seitenschiff, Sakristei etc. (1.050 cbm x 500,00 Euro/cbm)	525.000,00 €
KG 300 und 400; Instandsetzung Ruine Böden etc. (948 qm x 250,00 Euro/qm)	237.000,00 €
KG 300 und 400; Instandsetzung Ruine, temporärer Witterungsschutz etc. (17.064 cbm x 175,00 Euro/cbm)	2.986.200,00 €
Zzgl. 25,0 v.H. Nebenkosten	937.000,00 €
Zzgl. 19,0 v.H. Umsatzsteuer	890.197,50 €
Gesamtsumme:	**5.575.447,50 €**

Quelle: Konzeption Oswalt 09/2018, Anlage A03

Die Kostenschätzung von Oswalt aus 2018 kann als Grobschätzung dienen, wobei ein jährlicher Aufschlag bei den Baukosten von 5 % realistisch erscheint.

Frage 5:
Warum besteht überhaupt ein – laut Drucksache 18/26545 sogar dringlich und mit Priorität zu verfolgender – Sanierungsbedarf, obwohl die letzte Sanierung der Klosterkirchenruine erst im Jahr 2005 abgeschlossen wurde?

Antwort zu 5:
Einer vom Landesdenkmalamt beauftragten Untersuchung zu Ursachen eindringender Feuchtigkeit im Mauerwerk aus dem Jahre 2012 kann entnommen werden, dass die Abdichtungen, welche 2005 eingebracht wurden, undicht sind und Feuchtigkeit weiterhin in die Keller eintritt. Die Sanierungsempfehlungen konnten vom Bezirksamt Mitte infolge von fehlenden Haushalts- und Personalmitteln nicht umgesetzt werden. Bemühungen um eine Akquise von finanziellen Mitteln für die Sanierung sowie die Priorisierung der Sanierungsmaßnahme für die Klosterruine blieben leider erfolglos.

Frage 6:
Mit Drucksache 17/18834 aus dem Jahr 2016 hat der Senat die Auffassung vertreten, dass die im Bebauungsplan Molkenmarkt/Klosterviertel festgesetzte rd. 4.500 m² große Fläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ für einen öffentlichen Schulstandort zu klein sei. Ist die vorgenannte Auffassung unverändert die Position des Senates? Wenn nein, wie ist jetzt die Position des Senates?

Antwort zu 6:
Das Bezirksamt Mitte sowie das Landesdenkmalamt vertreten die Auffassung, dass die Liegenschaft der Klosterruine mit den umgrenzenden Grünflächen zukünftig weiter öffentlich gewidmet bleiben soll, so dass dieses bedeutende kulturgeschichtliche Baudenkmal öffentlich zugänglich bleibt. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung empfiehlt, die Realisierbarkeit einer Schule nach beabsichtigten archäologischen Grabungen zu überprüfen und dann gegebenenfalls im Interesse der Erhaltung der Bodendenkmale eine politische Entscheidung zu treffen ob die Ausweisung eines Schulstandorts im Bebauungsplans beibehalten oder modifiziert werden soll.

Frage 7:
Gemäß Drucksache 18/26545 ist für das Land Berlin in Bezug auf die Frage des Eigentums an den Klostergrundstücken entscheidend, ob die die Rückgabe beantragende Stiftung Berlinisches Gymnasium zum Grauen Kloster mit dem historischen Berlinischen Gymnasium zum Grauen Kloster rechtsidentisch ist. Laut Angaben in der Zeitschrift „Das Graue Kloster“ hat der Senat (Senatsverwaltung für Justiz/Stiftungsaufsicht) jedoch diese Rechtsidentität bereits vor langer Zeit, im Jahr 1972, positiv bestätigt: Im Rahmen einer Prüfung der Rechtsnatur sei entschieden worden, dass das Berlinische Gymnasium zum Grauen Kloster als Stiftung bürgerlichen Rechts zu beaufsichtigen ist, diese Entscheidung sei der Stiftung Berlinisches Gymnasium zum Grauen Kloster auch mitgeteilt worden.
Gibt es bei der Senatsverwaltung für Justiz (Stiftungsaufsicht) noch Akten zur Prüfung der Rechtsnatur der o.g. Stiftung im Jahr 1972?

Antwort zu 7:
Der bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung zur Stiftung Berlinisches Gymnasium zum Grauen Kloster geführte Vorgang umfasst auch das Jahr 1972.

Frage 8:
Sofern es noch Akten zur Prüfung der Rechtsnatur der o.g. Stiftung gibt: Trifft es zu, dass die Senatsverwaltung für Justiz (Stiftungsaufsicht) entschieden hat, dass das Berlinische Gymnasium zum Grauen Kloster als Stiftung bürgerlichen Rechts zu beaufsichtigen ist und dass diese Entscheidung der Stiftung Berlinisches Gymnasium zum Grauen Kloster auch mitgeteilt worden ist?

Antwort zu 8:
Anlässlich einer seitens der Stiftung Berlinisches Gymnasium zum Grauen Kloster beabsichtigten Satzungsänderung hat die Senatsverwaltung für Justiz – Stiftungsaufsicht – im Jahre 1972 verschiedene Rechtsfragen geprüft, die die Rechtsnatur der von ihr

beaufsichtigten Stiftung, die Wirksamkeit der seinerzeit geltenden Stiftungssatzung sowie die satzungsgemäße Zusammensetzung des seinerzeitigen Vorstands betrafen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Stiftung keine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts, sondern eine solche des bürgerlichen Rechts ist, die daher auch weiterhin auf Grund des Berliner Stiftungsgesetzes zu beaufsichtigen sei. Eine Aussage zur Frage, ob die Stiftung mit dem historischen Berlinischen Gymnasium zum Grauen Kloster rechtlich identisch sei, war damit nicht verbunden. Die Prüfung und Entscheidung dieser Frage würde - insbesondere soweit es die Geltendmachung zivil- bzw. vermögensrechtlicher Ansprüche betrifft - auch nicht in die Zuständigkeit der Stiftungsaufsicht fallen.

Berlin, den 25.5.21

In Vertretung

Lüscher
.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen